

Die Lenkungsgruppe der Studiendekaninnen und Studiendekane im Zentrum für Lehrerbildung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 05.05.2011 die nachfolgende geänderte Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren zum Bachelorstudiengang Sonderpädagogik beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 08.06.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren zum Bachelorstudiengang Sonderpädagogik

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

(1) Im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik werden nach Abzug der Vorabquoten (bevorzugte Härtefälle, Ausländer, Zweitstudium) die verbleibenden Plätze zu 80% nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung und im Übrigen nach der Wartezeit vergeben.

(2) Die Zulassung erfolgt in zwei Schritten:

Im ersten Schritt erfolgt die Zulassung zum Erstfach Sonderpädagogik. Im zweiten Schritt erfolgt innerhalb der für das Erstfach Sonderpädagogik zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber die Zulassung für die gewählten Zweifächer, wenn die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der Studienplätze in einem Zweifach übersteigt.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist im ersten Schritt zu treffen nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit dem Nachweis eines vierwöchigen sonderpädagogischen Vorpraktikums.

Das sonderpädagogische Vorpraktikum soll sicherstellen, dass vor Studienantritt eine relevante Tätigkeit in einer sonderpädagogischen Einrichtung ausgeübt wurde. Der Nachweis ist bis zur Einschreibung zu erbringen.

Die Möglichkeit des Anrechnens äquivalenter Tätigkeiten im Rahmen einer Berufsausübung, Berufsausbildung oder abgeleiteten Praktika ist möglich.

Für die Zulassung zum Zweifach wird die Note der Hochschulzugangsberechtigung zu Grunde gelegt, sofern die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der freien Studienplätze in den Zweifächern übersteigt.

§ 2 Auswahlverfahren für das Zweifach Musik

Die Auswahlentscheidung für das Zweifach Musik trifft die Hochschule für Musik und Theater durch eine Eignungsfeststellung.

§ 3 Auswahlverfahren für das Zweifach Kunst

(1) Die Auswahlentscheidung für das Zweifach Kunst trifft das Institut für Gestaltungspraxis und Kunstwissenschaft durch eine Eignungsfeststellung. Sie findet in Form eines Aufnahmekolloquiums statt, das auf *Kunst im Kontext von Bildung* ausgerichtet ist und die besondere Motivation zum Fachstudium berücksichtigt. Überprüft werden bei den Studierenden vor allem ihre ästhetische Sensibilität und ihre experimentelle Offenheit.

(2) Die Eignungsfeststellung findet einmal jährlich im Wintersemester im Anschluss an die Einführungswoche statt.

(3) Die Zulassungskommission setzt sich aus der Institutsleitung und mindestens zwei hauptamtlich Lehrenden des Faches zusammen. Zusätzlich können zwei Vertreter der Studierenden des Faches Kunst an den Sitzungen des Zulassungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Den Kommissionsvorsitz führt in der Regel die Institutsleitung.

(4) Im Rahmen des Aufnahmekolloquiums ist die Eignung in folgenden Teilleistungen nachzuweisen:

Teilleistung 1: Präsentation von mitgebrachten Arbeiten

Teilleistung 2: Bearbeitung einer praktischen Gestaltungsaufgabe

Teilleistung 3: Auseinandersetzung/Umgang mit Bild-/Werkbeispiel

Teilleistung 4: abschließendes Gespräch

(5) Die einzelnen Teilleistungen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers werden von der Zulassungskommission nach einem Punktesystem mit der Vergabe von jeweils 0-4 Punkten bewertet:

Besonders geeignet = 4 Punkte

Überdurchschnittlich geeignet = 3 Punkte

Durchschnittlich geeignet = 2 Punkte

Weniger geeignet = 1 Punkt

Nicht geeignet = 0 Punkte

Für eine bestandene Zugangsprüfung müssen mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punkte erzielt werden. Entsprechend der Gesamtpunktzahl wird eine Rangreihenfolge der Bewerberinnen/der Bewerber erstellt. Entsprechend der Rangreihenfolge wird über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze entschieden. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(6) Der Bescheid über das Ergebnis der Prüfung erfolgt durch das Immatrikulationsamt.

§ 4 Auswahlverfahren für das Zweifach Sport

(1) Für das Fach Sport ist eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung gemäß der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Leibniz Universität Hannover (in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.